

RS Vwgh 2004/2/17 2003/06/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.2004

Index

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §10 Abs1;

RAO 1868 §45 Abs1;

RAO 1868 §45 Abs4;

Rechtssatz

Durch den Hinweis auf das Vorgehen des Verfahrenshelfers gegen Verwandte des Beschwerdeführers wird kein Umstand dargetan, der auf eine Befangenheit des beigegebenen Verfahrenshelfers schließen ließe. Um die Möglichkeit aufzuzeigen, der Verfahrenshelper sei aus sachfremden Motiven an der pflichtgemäßem (sachlichen) Ausübung gehindert, hätte der Beschwerdeführer vielmehr konkrete Sachverhaltsbehauptungen aufstellen müssen, die die Befürchtung nachvollziehbar erscheinen lassen, der Verfahrenshelper sei dadurch in seinem pflichtgemäßem Handeln gehemmt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003060003.X03

Im RIS seit

23.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at